

Zeitraum	Prozentsatz des Antidumpingzolls, der im Zollgebiet der Gemeinschaft gilt
1. Juli 1991—31. Dezember 1996	0
1. Januar 1997—31. Dezember 1997	20
1. Januar 1998—31. Dezember 1998	40
1. Januar 1999—31. Dezember 1999	60
1. Januar 2000—31. Dezember 2000	80
1. Januar 2001	100

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein ⁽¹⁾

(96/C 54/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(95) 708 endg. — 95/0109(SYN)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 14. Dezember 1995)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 21 vom 25. 1. 1996, S. 4.

Der Kommissionsvorschlag KOM(95) 166 endg. — SYN 109 wird wie folgt geändert:

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

GEÄNDERTER WORTLAUT

1. Anhang Ia Nummer 2

Seite 1 enthält:

...

d) die für den ausgestellten Führerschein spezifischen Angaben wie folgt: ...

Seite 1 enthält:

...

d) die für den ausgestellten Führerschein spezifischen Angaben entsprechen folgender Aufzählung: ...

2. Anhang Ia Nummer 2 (betreffend Seite 1 des Führerscheins) Buchstabe f)

f) Referenzfarben:

- blau: Pantone Reflex Blue C,
- gelb: Pantone Yellow Nr. 2.

Zusätzliche Farben und/oder Sicherheitsvorkehrungen sind nach Anhörung der Kommission zulässig.

f) Referenzfarben:

- blau: Pantone Reflex Blue C,
- gelb: Pantone Yellow Nr. 2.

Nach Anhörung der Kommission sind weitere Farben oder Kennzeichnungen (wie Strichcode, nationale Symbole, Sicherheitsvorkehrungen usw.) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Anhangs zulässig.

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

GEÄNDERTER WORTLAUT

3. Anhang Ia Nummer 2 (betreffend Seite 2 des Führerscheins) Buchstabe a) Nr. 12

12. gegebenenfalls Zusatzangaben oder Einschränkungen in codierter Form neben der jeweils betroffenen (Unter-)Klasse.

Für die verwendeten Codes gilt folgende Regelung:

— Codenummern 1 bis 99:

harmonisierte Gemeinschaftscodes,

— Codenummern 100 und darüber:

einzelstaatliche Codes mit ausschließlicher Geltung für den Verkehr im Hoheitsgebiet des Staates, der den Führerschein ausgestellt hat.

Gilt eine Codennummer für alle (Unter-)Klassen, für die der Führerschein ausgestellt ist, kann sie unter die Spalten 9, 10 und 11 gedruckt werden.

12. gegebenenfalls Zusatzangaben oder Einschränkungen in codierter Form neben der jeweils betroffenen (Unter-)Klasse.

Für die verwendeten Codes gilt folgende Regelung:

— Codenummern 1 bis 99:

harmonisierte Gemeinschaftscodes,

— Codenummern 100 und darüber:

einzelstaatliche Codes mit ausschließlicher Geltung für den Verkehr im Hoheitsgebiet des Staates, der den Führerschein ausgestellt hat.

Gilt eine Codennummer für alle (Unter-)Klassen, für die der Führerschein ausgestellt ist, kann sie unter die Spalten 9, 10 und 11 gedruckt werden.

Auf Wunsch des Führerscheininhabers können Informationen medizinischer Art (etwa die Blutgruppe, Allergien und Hämophilie), die dem Schutz des Lebens des Inhabers dienen, sowie seine Bereitschaft zur Organspende vermerkt werden (fakultativ).

Der übrige Wortlaut bleibt unverändert.